

MD5

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist als unbegründet zurückzuweisen, weil die beanstandete Aussage vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG umfasst ist.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Regensburg sachlich und örtlich zuständig gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, 937 I, 943 I, 32 ZPO.

Die Verfügungsklägerin ist als Körperschaft des Öffentlichen Rechts rechtsfähig und parteifähig. Von einer ausreichenden Bevollmächtigung ist auszugehen; da es sich um eine Rechtsverfolgung im einstweiligen Rechtsschutz und damit um unaufschiebbare Geschäfte handelt, ist gem. Art. 37 III Satz 1 BayGO grundsätzlich der 1. Bürgermeister anstelle des Gemeinderats zum Handeln befugt. Ist dieser wie vorliegend verhindert, so handelt an seiner Stelle der weitere Bürgermeister, hier der 2. Bürgermeister D .h gem. § 39 I Satz 1 BayGO. Die Vollmacht wurde durch den Vertreter im Amt ertellt.

Der Antrag ist jedoch unbegründet. Die Verfügungsklägerin hat keinen Anspruch auf Unterlassung, weil schon keine ehrabschneidende Äußerung und somit auch keine Verletzungshandlung vorliegt.

Nach Überzeugung des Gerichts handelt es sich vorliegend um eine meinungsbezogene Tatsachenbehauptung des Verfügungsbeklagten, die nicht offensichtlich falsch und rechtswidrig ist und damit grundsätzlich dem Schutzbereich des Art. 5 I GG unterfällt.

Die Meinungsfreiheit genießt selbstverständlich keinen vorbehaltlosen Schutz. Sie findet ihre Schranken gem. Art. 5 II GG u. a. in den Vorschriften der Allgemeinen Gesetze und dem Recht der persönlichen Ehre. Hierzu zählen auch die Vorschriften der §§ 823 II, 249 BGB i. V. m. §§ 186, 187 StGB und § 1004 I S. 2 BGB analog. Grundsätzlich können sowohl wahre als auch unwahre (meinungsbezogene) Tatsachenbehauptungen die Ehre eines Menschen verletzen.

Bei der Auslegung und Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften müssen die zuständigen Gerichte die betroffenen Grundrechte interpretationsleitend berücksichtigen, damit deren wertsetzender Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (vgl. BVerfG, 1BvR